



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-99507/2025-13

Graz, am 30.06.2025

Ggst.: Änderungen bei der Tierhaltung, Johann und Maria Fasching, St.  
Johann im Saggautal, UVP-Feststellungsverfahren,  
Feststellungsbescheid

**Johann und Maria Fasching  
Änderungen bei der Tierhaltung**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 12. März 2025 von Johann und Maria Fasching, Untergreith 69, 8453 St. Johann im Saggautal, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Johann und Maria Fasching „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 14) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1 und 7
  - § 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
  - Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.F. LGBl. Nr. 127/2024

## Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., haben Johann und Maria Fasching, Untergreith 69, 8453 St. Johann im Saggautal, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, zur ungeteilten Hand

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 28 Vidierungen á € 6,20	€ 173,60
<b>zusammen</b>	<b>€ 187,10</b>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

### Hinweis:

Johann und Maria Fasching, Untergreith 69, 8453 St. Johann im Saggautal, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, werden ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 12. März 2025 nach Tarifpost 6	€ 14,30
für die Beilagen nach Tarifpost 5:	
30 x € 3,90 für die <u>Beilagen 1 bis 4 und 6 bis 14</u> (bis A 3)	€ 117,00
2 x € 21,80 für die <u>Beilage 5</u> (pro Bogen 4 Seiten € 3,90; max. € 21,80)	€ 43,60
<b>zusammen</b>	<b>€ 174,90</b>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für Johann und Maria Fasching ergibt sich eine **Gesamtsumme von € 362,-**.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 12. März 2025 haben Johann und Maria Fasching, Untergreith 69, 8453 St. Johann im Saggautal, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Johann und Maria Fasching „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von den Antragstellern wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung vom 18. November 2009 (Beilage 1)
- Einreichplan vom 24. November 2009, Plan Nr. 02/1 (Beilage 2)
- Einreichplan vom 24. November 2009, Plan Nr. 02/2 (Beilage 3)
- Lageplan Mastschweinstall für 140 Mastschweine (Beilage 4)
- Projektbeschreibung vom 30. Juli 2024 (Beilage 5)
- Lüftungsbeschreibung vom 16. Dezember 2024 (Beilage 6)
- Grundbuchsauszug EZ 82 KG 66040 Untergreith (Beilage 7)
- Einreichplan Grundriss EG Stall 1 und Lageplan vom 3. März 2025 (Beilage 8)
- Einreichplan Grundriss EG Stall 2 und Lageplan vom 3. März 2025 (Beilage 9)
- Plan Grundrissplanung Bestand Stall 1 vom 26. September 2024 (Beilage 10)
- Plan Grundrissplanung Bestand Stall 2 vom 30. September 2024 (Beilage 11)
- Plan Grundrissplanung Bestand Stall 3 vom 26. September 2024 (Beilage 12)
- Einreichplan Schnitt Ansichten vom 3. März 2025 (Beilage 13)
- Einreichplan Grundriss Lageplan vom 3. März 2025 (Beilage 14)

**II.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 14. März 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Grundstück Nr. .120, KG 66040 Untergreith, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegt.*

*Allerdings befindet sich das gegenständliche Grundstück im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).*

*Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.*

*Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“*

**III.** Die Baubehörde teilte am 24. bzw. 25. März 2025 mit, dass das projektgegenständliche Grundstück in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegt und gab den legalisierten Tierbestand des bestehenden Betriebes bekannt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 übermittelte die Baubehörde eine Aufstellung der Betriebe im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens samt legalisiertem Tierbestand.

**IV.** Am 20. Mai 2025 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

**V.** Der Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 28. Mai 2025 wie folgt Befund und Gutachten:

*„1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“*

*Dazu kann festgestellt werden, dass die vorliegenden Unterlagen für eine schalltechnische Beurteilung im UVP-Feststellungsverfahren ausreichend sind.*

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

*Dazu ist aus fachtechnischer Sicht festzustellen, dass der Untersuchungsbereich von 1,5 km jedenfalls ausreichend ist.“*

**VI.** Am 12. Juni 2025 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten:

**„1. Auftrag und Fragestellung**

*Mit dem Schreiben der ABT 13 vom 21. Mai 2025 wurde im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für den geplanten Legehennenstall von Johann und Maria Fasching, Untergreith 69, 8453 St. Johann im Saggautal, um eine luftreinhaltetechnische Begutachtung ersucht. Grundsätzlich ist entsprechend UVP-G 2000 aus luftreinhaltetechnischer Sicht zu prüfen, ob es andere Vorhaben gibt, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Ausschlaggebend sind hierbei die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen auf betroffene Schutzgüter - im vorliegenden Fall Siedlungsgebiete (Kategorie E UVP-G 2000: v.a. gewidmetes Bauland). Erfahrungsgemäß sind bei derartigen Vorhaben die Geruchs- und Feinstaubbelastungen am maßgeblichsten. Wenn hierfür der räumliche Zusammenhang ausgeschlossen werden kann, dann ist dies ebenso für andere Schadstoffe der Fall.*

*Nachfolgende Fragestellungen wurden seitens der Behörde gestellt:*

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

**2. Standortvoraussetzungen**

**2.1 Sanierungsgebiet**

*Der Standort liegt im Sanierungsgebiet ‚Außeralpine Steiermark‘ nach § 2 Abs. 1 IG-L-Luftreinhaltverordnung. Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen für Betriebe:*

Fahrbeschränkungen:

Entsprechend § 3 der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.g.F. 2018 gibt es in diesem Bereich Fahrbeschränkungen für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge seit dem 1. Jänner 2018, die Abgaswerte schlechter als EURO 3 aufweisen. Ausnahmen von dieser Regelung sind im § 3 Abs. 4 aufgelistet. Ab 2018 gilt ein ganzjähriges Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge ohne Gewichtsbeschränkung, die schlechter als EURO III sind.

Verbot von Heizöl leicht:

Darüber hinaus besteht ein Verbot für die Verwendung von Heizöl leicht. Dieses muss durch einen emissionsärmeren Brennstoff (z. Bsp. Heizöl extra leicht, Erdgas oder Flüssiggas) ersetzt werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2012).

Beschränkungen für Off-Road Geräte:

Off-Road Geräte der Stufe II und niedriger dürfen ab folgenden Terminen zwischen Oktober und März nicht mehr verwendet werden:

<b>Leistung</b>	<b>Termin</b>
<b>130 bis 560 kW</b>	<b>1.10.18</b>
<b>19 bis &lt;130 kW</b>	<b>1.10.19</b>

Zu beachten ist, dass es für bestimmte Verwendungen Ausnahmen gibt (z. Bsp. Geräte mit Partikelfilter, Straßenfräsen).

**2.2 Beurteilungsgrundlagen Luftschadstoffe bis 2030**

Das Basisgesetz zur Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen in Österreich ist das Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.). Dieses schreibt in Anlage 1 Immissionsgrenzwerte der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich vor.

Immissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide und Feinstaub in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Stickstoffdioxid	200			35 <sup>1)</sup>
PM <sub>10</sub>			50 <sup>2)</sup>	40
PM <sub>2,5</sub>				25

<sup>1)</sup> Der Immissionsgrenzwert von 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  ist seit 1. Jänner 2012 einzuhalten, allerdings gilt seither eine gleichbleibende Toleranzmarge von 5  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ .

<sup>2)</sup> Pro Kalenderjahr sind 25 Tage mit Grenzwertüberschreitung zulässig.

Für die Bewertung der PM<sub>10</sub>-Immissionszusatzbelastung durch das vorliegende Projekt in Bezug auf den IG-L - Tagesmittelgrenzwert wird der Ansatz des mit 25 jährlichen Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen korrespondierenden Jahresmittelwertes verwendet. Jener Jahresmittelwert für PM<sub>10</sub>, der im Mittel aller österreichischen Messstellen in langjähriger Betrachtung der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt gemäß Leitfaden UVP und IG-L (UBA Report-0737, Wien 2020) bei 24,8  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Für Feinstaub  $PM_{2.5}$  ist im IG-L ein Grenzwert für das Jahresmittel von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt. Da ab einem  $PM_{10}$  Jahresmittelwert von  $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist, dass die Anzahl der gemäß § 20 (3) IG-L sowie § 77 (3) GewO bzw. tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da österreichweite Messungen einen Anteil von 60 – 75 %  $PM_{2.5}$  an  $PM_{10}$  ergeben, stellen die Vorgaben für  $PM_{10}$  den etwas strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für  $PM_{10}$  eingehalten werden, trifft dies auch auf  $PM_{2.5}$  zu, in weiterer Folge wird daher nur mehr  $PM_{10}$  betrachtet.

Für Feinstaub  $PM_{10}$  ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Wies kein belastetes Gebiet im Sinn der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete Luft 2019 (VO 2019 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 101/2019) ist. Es ist daher als gesichert anzusehen, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Vorbelastung durchgehend eingehalten werden können.

Die Beurteilung der vorhabensbedingten Zusatzimmissionen kann sowohl über das Irrelevanzkriterium als auch die additive Gesamtbelastung vorgenommen werden. Bei irrelevanten Zusatzbelastungen erübrigt sich grundsätzlich die Betrachtung der lokalen Vorbelastung. Die Relevanz von Zusatzimmissionen wird über das Schwellenwertkonzept ermittelt. Dieses besagt, dass Zusatzbelastungen, die unter einer (abhängig von lokaler Vorbelastung und Mittelungszeit des Messwertes) festgelegten Irrelevanzschwelle bleiben, innerhalb der mehrjährigen Schwankungsbreite liegen und entsprechend keine erhebliche Veränderung der örtlichen Immissionssituation darstellen. Der Schwellenwert ist in nicht vorbelasteten Gebieten gemäß einschlägiger Literatur (u.a. Leitfaden UVP und IG-L, UBA Report-0737, Wien 2020; Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G, TU Wien 2007) für das Jahresmittel mit 3 % des Grenzwertes definiert. Für Feinstaub  $PM_{10}$  ist die Irrelevanzschwelle entsprechend mit  $0,74 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel festzulegen.

Zusätzlich kann eine Beurteilung über die additive Gesamtbelastung vorgenommen werden. Diese wird in jedem Fall nötig sein, sollten die errechneten Zusatzimmissionen als relevant anzusehen sein.

### 2.3 Beurteilungsgrundlagen Luftschadstoffe ab 2030

Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa trat mit 10. Dezember 24 in Kraft. Sie stellt eine Überarbeitung und Zusammenführung der beiden Richtlinien 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) und 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (4. Tochterrichtlinie) dar.

Die neue Richtlinie reguliert eine Vielzahl von Luftschadstoffen neu, darunter unter anderem Stickstoffdioxid  $NO_2$  und die Feinstaubfraktionen  $PM_{2.5}$  und  $PM_{10}$ , und legt für sämtliche behandelte Schadstoffe spezifische Grenz- oder Zielwerte fest, die ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind und teilweise erheblich unter den bisherigen Werten liegen.

**Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit relevanter Schadstoffe in  $\mu\text{g}/\text{m}^3$**

Luftschadstoff	MWI	TMW	JMW
Stickstoffdioxid	200 <sup>1)</sup>	50 <sup>2)</sup>	20
Feinstaub $PM_{10}$		45 <sup>2)</sup>	20
Feinstaub $PM_{2.5}$		25 <sup>2)</sup>	10

<sup>1)</sup> Darf nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden.

<sup>2)</sup> Darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden.

Da diese Grenzwerte ab 2030 einzuhalten sind, können die angeführten Grenzwerte nicht direkt mit den herangezogenen Vorbelastungswerten und den errechneten projektbedingten Zusatzimmissionen verglichen werden. Letzteres vor allem auch deswegen, weil die künftige Festlegung in Bezug auf die Auslegung der Erheblichkeit (Irrelevanzkriterium) noch nicht fixiert ist. Die folgenden Beurteilungen gehen jedenfalls von einer Übernahme der aktuellen prozentuellen Festlegungen in Abhängigkeit von der Vorbelastung aus.

#### 2.4 Abgeschätzte Vorbelastung an Luftschadstoffen

Zur Abschätzung der Hintergrundbelastung an  $PM_{10}$  wurden die Messdaten der Station Deutschlandsberg und für  $PM_{2.5}$  jene von Leibnitz herangezogen. Diese sind insofern konservativ, als dass die Messstationen städtisch geprägt sind.

**Tabelle 2: Messergebnisse Deutschlandsberg,  $PM_{10}$**

Jahr	TMWmax	TMW>50	JMW
	[ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	[Tage]	[ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]
2020	141	3	15
2021	54	3	17
2022	58	1	17
2023	48	0	14
2024	102	3	18

**Tabelle 3: Messergebnisse Leibnitz,  $PM_{2.5}$**

Jahr	TMWmax		TMW>25	JMW
	[ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]		[Tage]	[ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]
2020	65		37	14
2021	49		38	13
2022	49		40	14
2023	51		33	12
2024	43		38	14

**Tabelle 4: Angenommene Vorbelastungswerte in [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]**

	$PM_{10}$	$PM_{2.5}$
Jahresmittelwert	18	14
Max. TMW	3 ÜT	40 ÜT

## 2.5 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	40 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	Einzelfallprüfung
Freiland:	Einzelfallprüfung

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

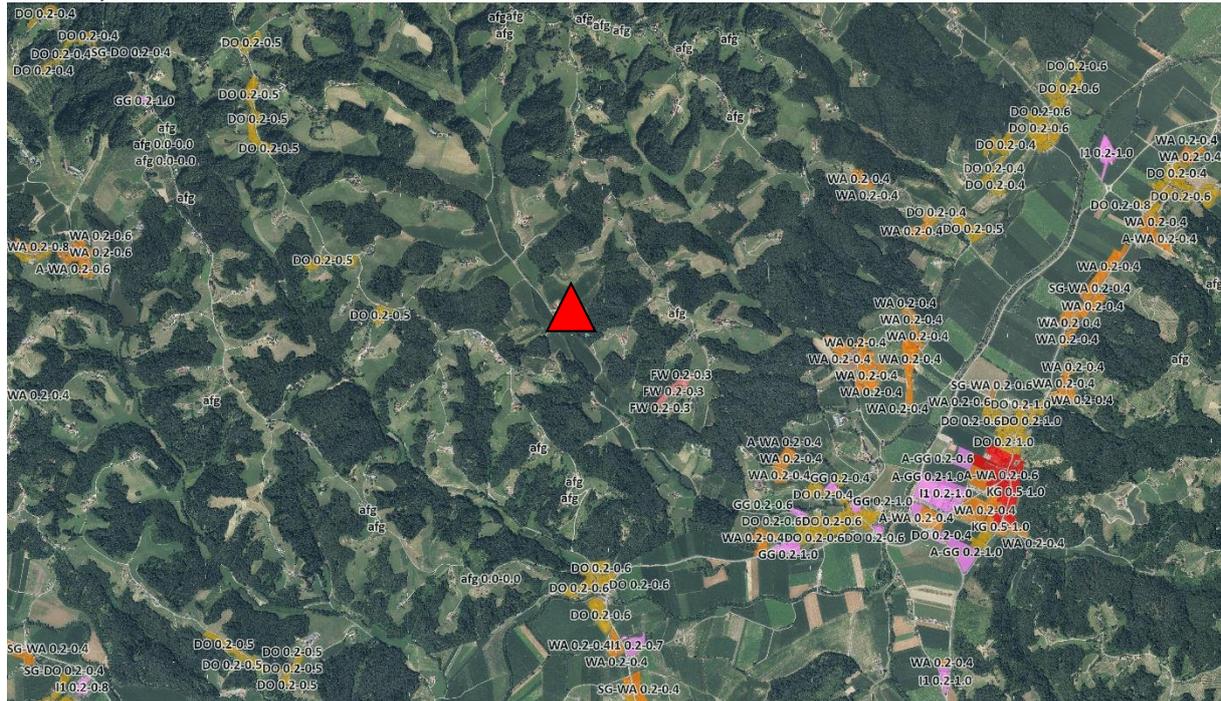
Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$ , wobei  $h_i$  die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen

Geruchsarten und  $B_i$  die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Irrelevant sind Geruchshäufigkeiten, welche  $\leq 10$  % des entsprechenden Richtwertes sind, wobei hier immer die Gesamtemissionen einer Betriebsstätte heranzuziehen sind.

**Abbildung 1: Widmung lt. GIS Steiermark in der Umgebung des geplanten Legehennenstalls (rotes Dreieck)**



### 3. Befund

#### 3.1 Verwendete Unterlagen

- *Gemeinde St. Johann im Saggautal: Baubewilligung für einen Schweinemaststall für 370 Mastplätze vom 19. Februar 2019*
- *Fa. Schropfer: Projektbeschreibung für einen Legehennenstall für 9.422 Legehennen vom 18. November 2009*
- *Fa. Lorber & Partner: Einreichplan für einen Legehennenstall vom 24. November 2009*
- *Fa. Stoisser: Einreichplan für einen Mastschweinestall für 140 Stück vom 29. Jänner 2021*
- *Fa. Schropfer: Projektbeschreibung für einen Legehennenstall in Freilandhaltung für 17.047 Tiere vom 30. Juli 2024*
- *Fa. Stallprofi: Lüftungsbeschreibung Einzelraumabsaugung Maststall vom 16. Dezember 2024*
- *Fa. Prügger: Einreichplan Schweinestall – Stall 1 vom 3. März 2025*
- *Fa. Prügger: Einreichplan Schweinestall – Stall 2 vom 3. März 2025*
- *Fa. Prügger: Einreichplan Legehennenstall vom 3. März 2025*
- *Fa. Prügger: Lageplan Legehennenstall vom 3. März 2025*
- *Fa. Vittinghoff: Geruchemissionen des landwirtschaftlichen Betriebs Neger vom 18. Juli 2007*
- *ABT15: Geruchsgutachten für den landwirtschaftlichen Betrieb Robier vom 29. Oktober 2018*

#### 3.2 Emissionen und Entlüftung

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurde die Richtlinie zur Ermittlung der Emissionen aus der Tierhaltung herangezogen.

### 3.2.1 Fasching, Untergreith 69

Es ist ein Legehennenstall für 17.047 Stück mit Volieren geplant. Laut schriftlicher Auskunft der Gemeinde ist eine Auslauffläche von 14 ha vorgesehen. Für den bestehenden Legehennenstall existiert eine Auslauffläche von etwa 7,5 ha. Die Legehennen koten damit sowohl im Stall als auch auf der Weidefläche. Die Emissionen werden in etwa entsprechend der Aufenthaltshäufigkeit aufgeteilt, d.h. es wird angenommen, dass 2/3 der Emissionen im Stall und 1/3 auf der Weidefläche freigesetzt werden. Die Entmistung des Stalls erfolgt über ein unbelüftetes Kotband 2 x pro Woche, zudem wird eine ad-libidum Fütterung (Nippeltränken mit Fütterungsschalen) eingesetzt. Der Stall verfügt darüber hinaus über eine Sprühhkühlung. Der bestehende Legehennenstall ist mit Ausnahme der fehlenden Sprühhkühlung technisch ident mit dem geplanten neuen Legehennenstall. Für die bestehenden Mastschweinställe wurden keine emissionsmindernden Bewirtschaftungsformen übermittelt.

Für die neu geplante Güllegrube (geschlossene Ausführung) wird angenommen, dass es sich um eine Schweinegüllegrube handelt. Nähere Ausführungen waren dem Projekt nicht zu entnehmen. Die beiden Geflügelkotlager (bestehend und geplant) sind geschlossen ausgeführt.

**Tabelle 5: Beschreibung der Entlüftungen an der Hofstelle Fasching (Bestand und Projekt)**

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First [m]	Ø [cm]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Legehennenstall neu	7	Unter First	101	7,7 / 4,0
Legehennenstall	3	0,5	65	10,0 / 8,0
Stall 1	2	0,5	50	10,0 / 1,5
Stall 2	2	Unter First	40/60	9,0 / 1,5
Stall 3	2	Unter First	50	9,0 / 1,5

**Tabelle 6: Berechnete Emissionen für den geplanten Legehennenstall Fasching**

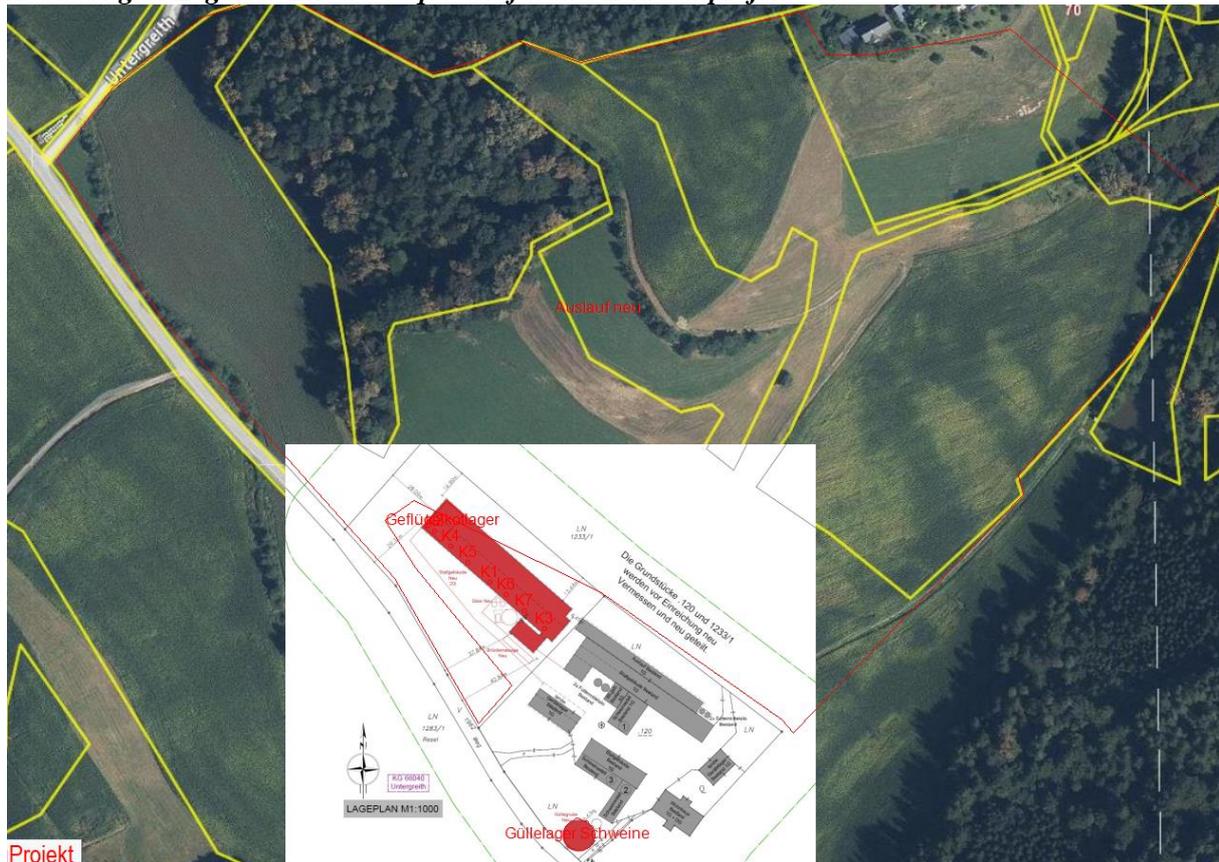
Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH <sub>3</sub> [kg/a]	Staub [kg/a]
Auslauf neu	Jung- und Legehennen;	5647;	Außenklima überdacht (Wintergarten);	1,66	451	881
Legehennen neu	Jung- und Legehennen;	11400;	Auffangschalen Nippeltränke; Volierensystem mit Entmistung (Kotband unbelüftet), Abtriebintervall wöchentlich; Feinvernebelung;	2,71	665	1423
Geflügelkotlager			Einhausung (inkl. Dach);	0,71	103	0
Güllelager Schweine			geschlossene Abdeckung;	0,24	35	0
Summe				5,33	1255	2304

**Tabelle 7: Berechnete Emissionen für den Bestand**

<i>Stall</i>	<i>Tierarten</i>	<i>Tierzahlen</i>	<i>Bewirtschaftungs- formen</i>	<i>Geruch [MGE/h]</i>	<i>NH3 [kg/a]</i>	<i>Staub [kg/a]</i>
<i>Auslauf alt</i>	<i>Jung- und Legehennen;</i>	<i>3100;</i>	<i>Außenklima überdacht (Wintergarten);</i>	<i>0,91</i>	<i>247</i>	<i>484</i>
<i>Legehennenstall</i>	<i>Jung- und Legehennen;</i>	<i>6300;</i>	<i>Auffangschalen Nippeltränke; Voliersystem mit Entmistung (Kotband unbelüftet), Abtriebintervall wöchentlich;</i>	<i>1,67</i>	<i>460</i>	<i>983</i>
<i>Stall 1</i>	<i>Schweine- Mastschweine;</i>	<i>156;</i>		<i>11,01</i>	<i>568</i>	<i>37</i>
<i>Stall 2</i>	<i>Schweine- Mastschweine;</i>	<i>149;</i>		<i>10,51</i>	<i>542</i>	<i>36</i>
<i>Stall 3</i>	<i>Schweine- Mastschweine</i>	<i>160;</i>		<i>11,29</i>	<i>582</i>	<i>38</i>
<i>Geflügelkotlager</i>			<i>Einhausung (inkl. Dach);</i>	<i>0,17</i>	<i>25</i>	<i>0</i>
<i>Summe</i>				<i>35,56</i>	<i>2425</i>	<i>1578</i>

Abbildung 2: Lage der Emissionsquellen für den Bestand



**Abbildung 3: Lage der Emissionsquellen für das Einreichprojekt**

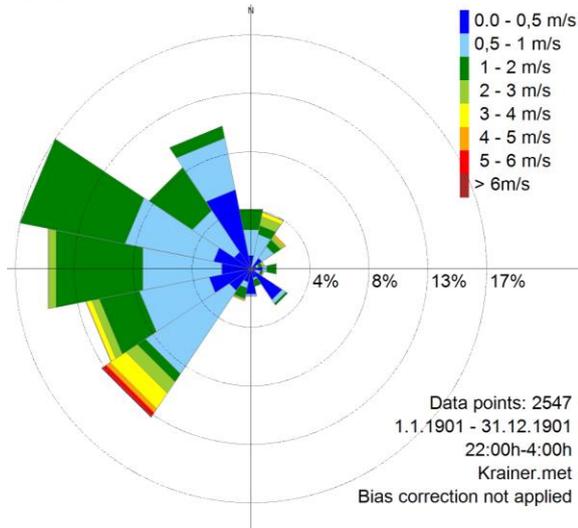
### 3.2.2 Krainer, Untergreith 17

Der Betrieb befindet sich ca. 500 m von der Hofstelle Fasching entfernt in südwestlicher Richtung. Entsprechend dem Modell nach Schauburger et al. (2012), welches in der Geruchsimmissionsrichtlinie als mögliches Screeningmodell genannt ist, sind relevante Zusatzbelastungen bei konservativer Betrachtung der für diese Hofstelle abgeschätzten Geruchsfracht nur bis zu einer Entfernung von maximal 250 m in Hauptwindrichtung (in Richtung Südosten, siehe Abbildung 4) zu erwarten. Innerhalb dieser Entfernung liegt kein gewidmetes Bauland. Der Betrieb kann daher aus luftreinhalte-technischer Sicht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Tierhaltungsbetrieb Fasching stehen.

**Tabelle 8: Berechnete Emissionen**

Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Kuhstall	Rinder-Milchkuh;	30;		1,76	474	12

**Abbildung 4: Simulierte Windrichtungsverteilung im Bereich der Hofstelle Krainer in 10 m über Grund**

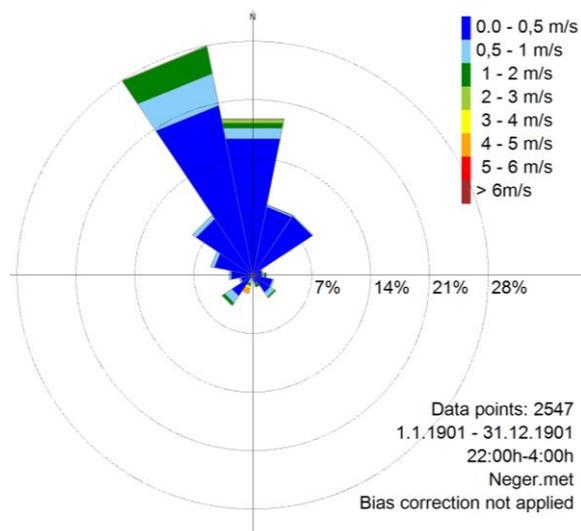


### 3.2.3 Neger, Untergreith 60

Der Betrieb befindet sich ca. 500 m von der Hofstelle Fasching entfernt in nordwestlicher Richtung. Entsprechend dem Modell nach Schauburger et al. (2012), welches in der Geruchsmissionsrichtlinie als mögliches Screeningmodell genannt ist, sind relevante Zusatzbelastungen bei konservativer Betrachtung der für diese Hofstelle abgeschätzten Geruchsfracht bis zu einer Entfernung von maximal 1.500 m in Hauptwindrichtung (in Richtung Südosten, siehe Abbildung 5) für Wohngebiete zu erwarten. Innerhalb dieser Entfernung liegt kein gewidmetes Wohngebiet. Das nächstgelegene Dorfgebiet befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Relevante Zusatzbelastungen sind in diese Richtung bis zu einer Entfernung von rund 500 m zu erwarten. Der Betrieb kann daher aus luftreinhalte-technischer Sicht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Tierhaltungsbetrieb Fasching stehen.

**Tabelle 9: Berechnete Emissionen**

Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Kuhstall	Rinder-Milchkuh; Rinder-weibliche Aufzucht < 1 Jahr; Rinder-weibliche Aufzucht > 1 Jahr;	15; 10; 5;		1,27	291	7
Schweineestall	Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht; Schweine- Deckbereich und Wartestall; Schweine- Abferkelbereich	270; 53; 20;		8,90	582	33
Summe				10,17	874	40

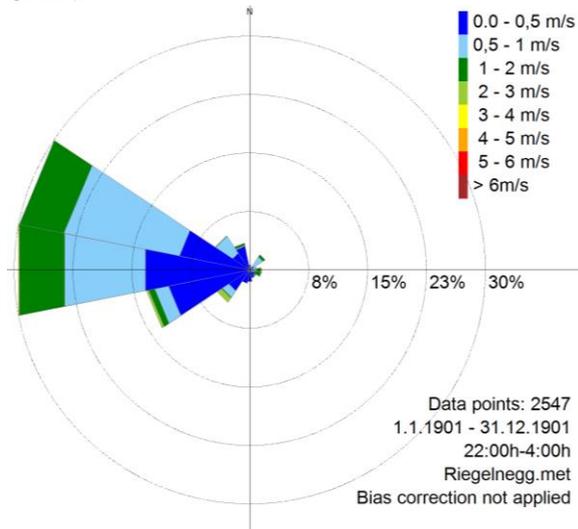
**Abbildung 5: Simulierte Windrichtungsverteilung im Bereich der Hofstelle Neger in 10 m über Grund**

### 3.2.4 Riegelnegg, Untergreith 85

Der Betrieb befindet sich in knapp 1.000 m von der Hofstelle Fasching entfernt in östlicher Richtung. Entsprechend dem Modell nach Schauburger et al. (2012), welches in der Geruchsimmissionsrichtlinie als mögliches Screeningmodell genannt ist, sind relevante Zusatzbelastungen bei konservativer Betrachtung der für diese Hofstelle abgeschätzten Geruchsfracht bis zu einer Entfernung von maximal 400 m in Hauptwindrichtung (in Richtung Südosten, siehe Abbildung 6) für Wohngebiete zu erwarten. Innerhalb dieser Entfernung liegt kein gewidmetes Wohngebiet. Der Betrieb kann daher aus luftreinhalte-technischer Sicht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Tierhaltungsbetrieb Fasching stehen.

**Tabelle 10: Berechnete Emissionen**

Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Kuhstall	Rinder-Milchkuh;	29;		1,70	458	11
Güllelager Rinder				0,32	66	0
Summe				2,03	524	11

**Abbildung 6: Simulierte Windrichtungsverteilung im Bereich der Hofstelle Riegelnegg in 10 m über Grund**

### 3.2.5 Robier, Untergreith 85

Der Betrieb befindet sich in knapp 1.400 m von der Hofstelle Fasching entfernt in nordöstlicher Richtung. Entsprechend dem Modell nach Schauburger et al. (2012), welches in der Geruchsimmisionsrichtlinie als mögliches Screeningmodell genannt ist, sind relevante Zusatzbelastungen bei konservativer Betrachtung der für diese Hofstelle abgeschätzten Geruchsfracht bis zu einer Entfernung von maximal 1.700 m in Hauptwindrichtung (in Richtung Südosten, siehe Abbildung 8) für Wohngebiete zu erwarten. Innerhalb dieser Entfernung liegt ein gewidmetes Wohngebiet. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem Tierhaltungsbetrieb Fasching kann daher aus luftreinhalte-technischer Sicht auf Basis dieser konservativen Abschätzung nicht ausgeschlossen werden.

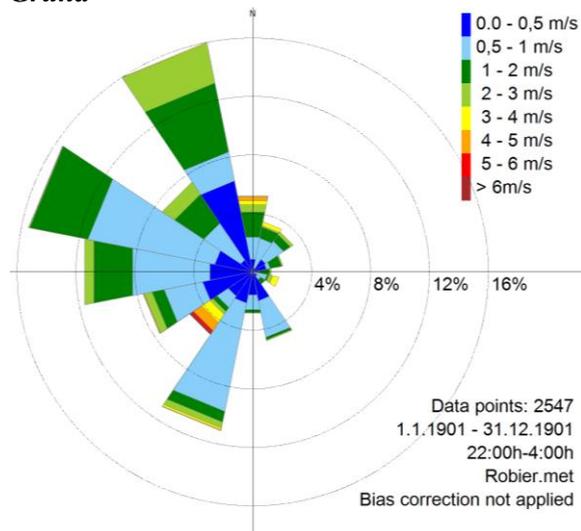
**Abbildung 7: Möglicherweise von relevanten Zusatzbelastungen betroffene Wohngebiete durch die Hofstelle Robier**



**Tabelle 11: Berechnete Emissionen**

<b>Stall</b>	<b>Tierarten</b>	<b>Tierzahlen</b>	<b>Bewirtschaftungsformen</b>	<b>Geruch [MGE/h]</b>	<b>NH3 [kg/a]</b>	<b>Staub [kg/a]</b>
Stall 1	Rinder-Milchkuh; Rinder-weibliche Aufzucht > 1 Jahr;	10; 5;		0,80	176	4
Stall 2	Schweine- Abferkelbereich	8;		0,69	66	1
Stall 3	Schweine- Deckbereich und Wartestall; Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht; Schweine- Mastschweine;	18; 80; 60;		6,54	353	24
Mastschweine	Schweine- Mastschweine;	370;		26,11	1347	89
Güllelager Schweine			geschlossene Abdeckung;	0,15	22	0
Güllelager Rinder				0,57	116	0
Festmistlager Rinder				0,20	34	0
Summe				35,07	2114	118

**Abbildung 8: Simulierte Windrichtungsverteilung im Bereich der Hofstelle Riegelnegg in 10 m über Grund**



### 3.3 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2023a) bzw. in Öttl (2023b).

#### 3.3.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

#### 3.3.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

#### 3.3.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

### **3.3.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI**

*Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 13 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.*

### **3.3.5 Ausbreitungsmodell GRAL**

*Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:*

#### Windschwache Wetterlagen:

*Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).*

#### Bebauung:

*Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).*

#### Bewuchs:

*Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.*

#### Fahnenüberhöhung:

*Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOOCR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2020).*

### **3.3.6 Geruchsmodellierung**

*Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren*

*Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.*

*Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m<sup>3</sup> festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.*

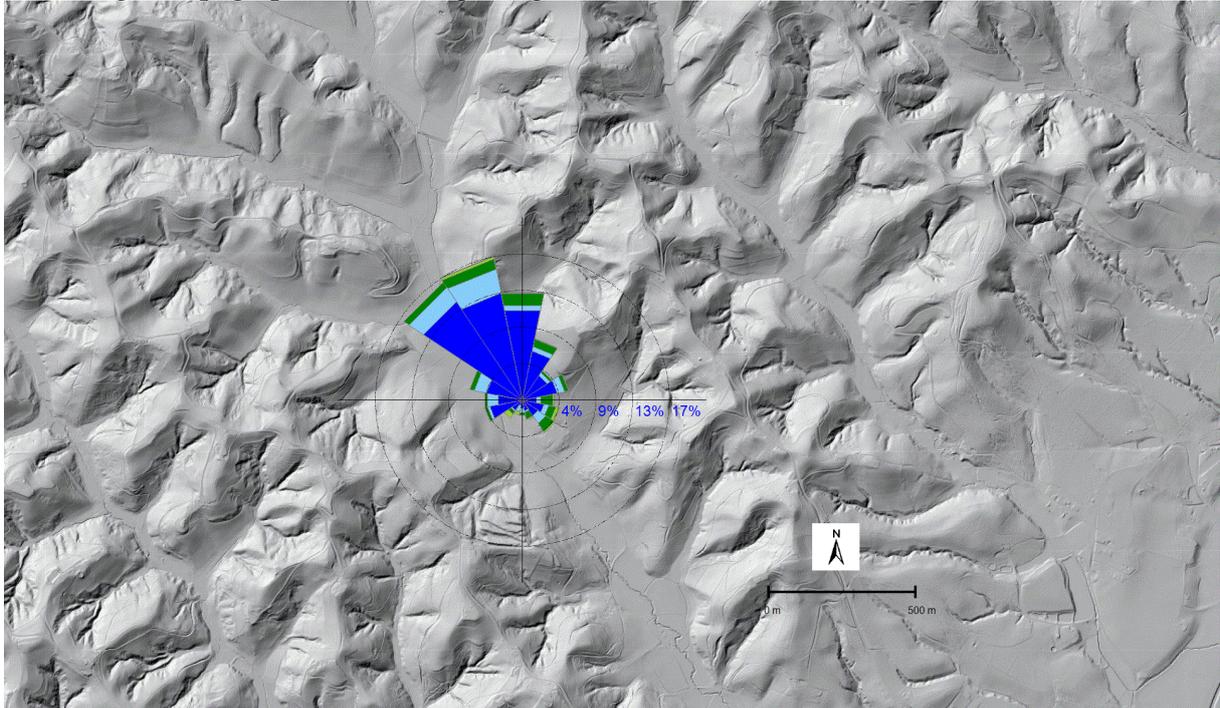
#### Kumulation:

*Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.*

### **3.4 Windfeldberechnungen**

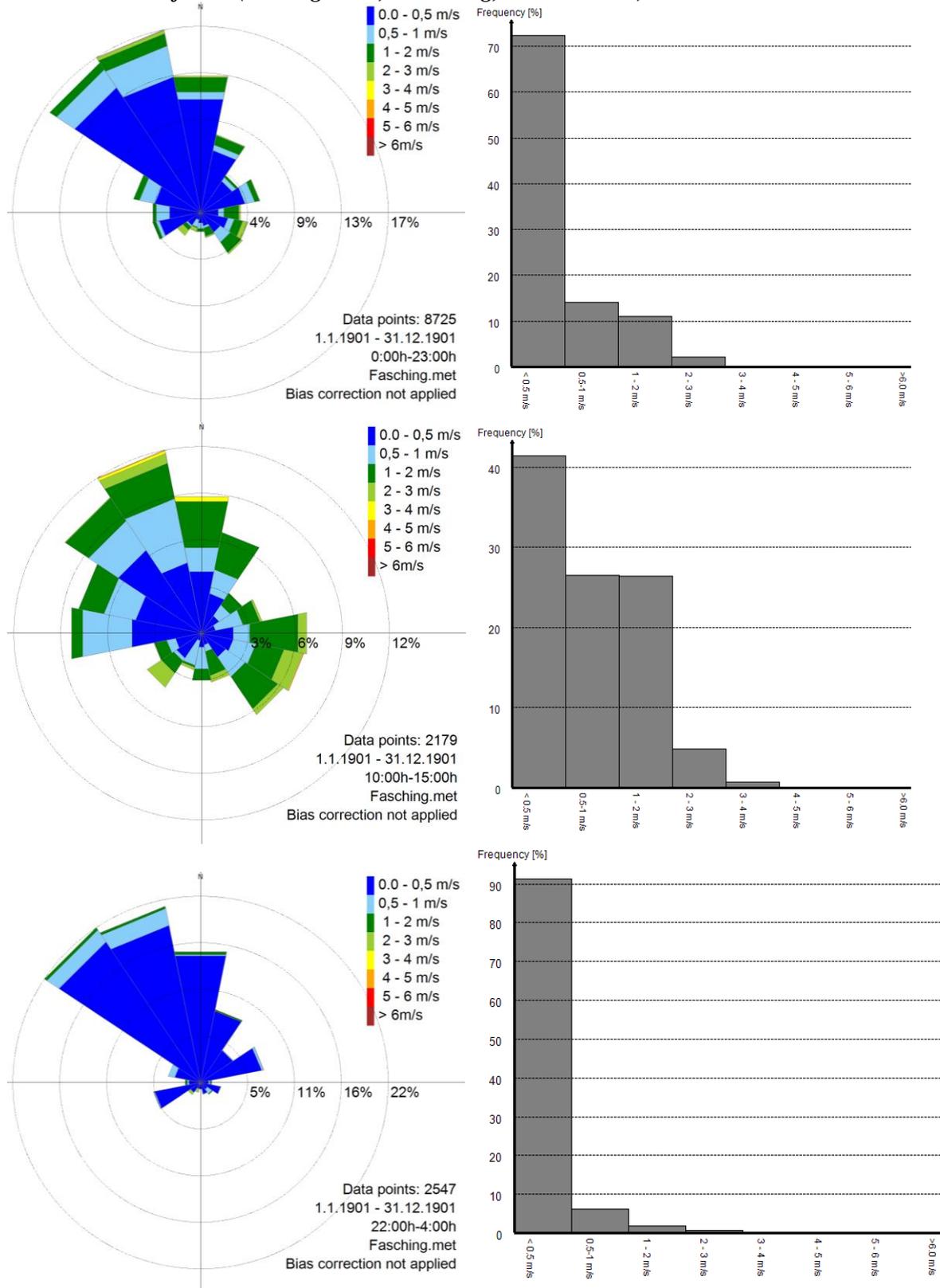
*Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) sowie in Öttl und Reifeltshammer (2023) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.*

**Abbildung 9: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes**

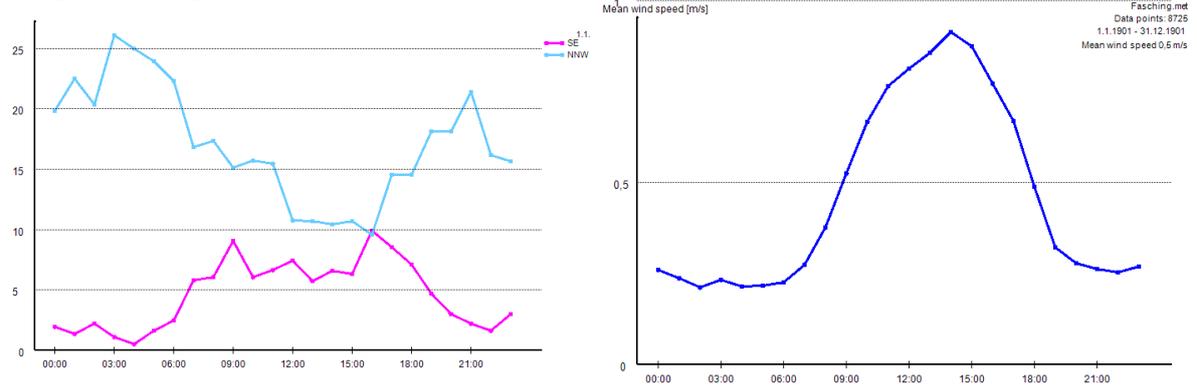


*Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung hauptsächlich Windrichtungen aus dem nordwestlichen Sektor auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,5 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt rund 70 %.*

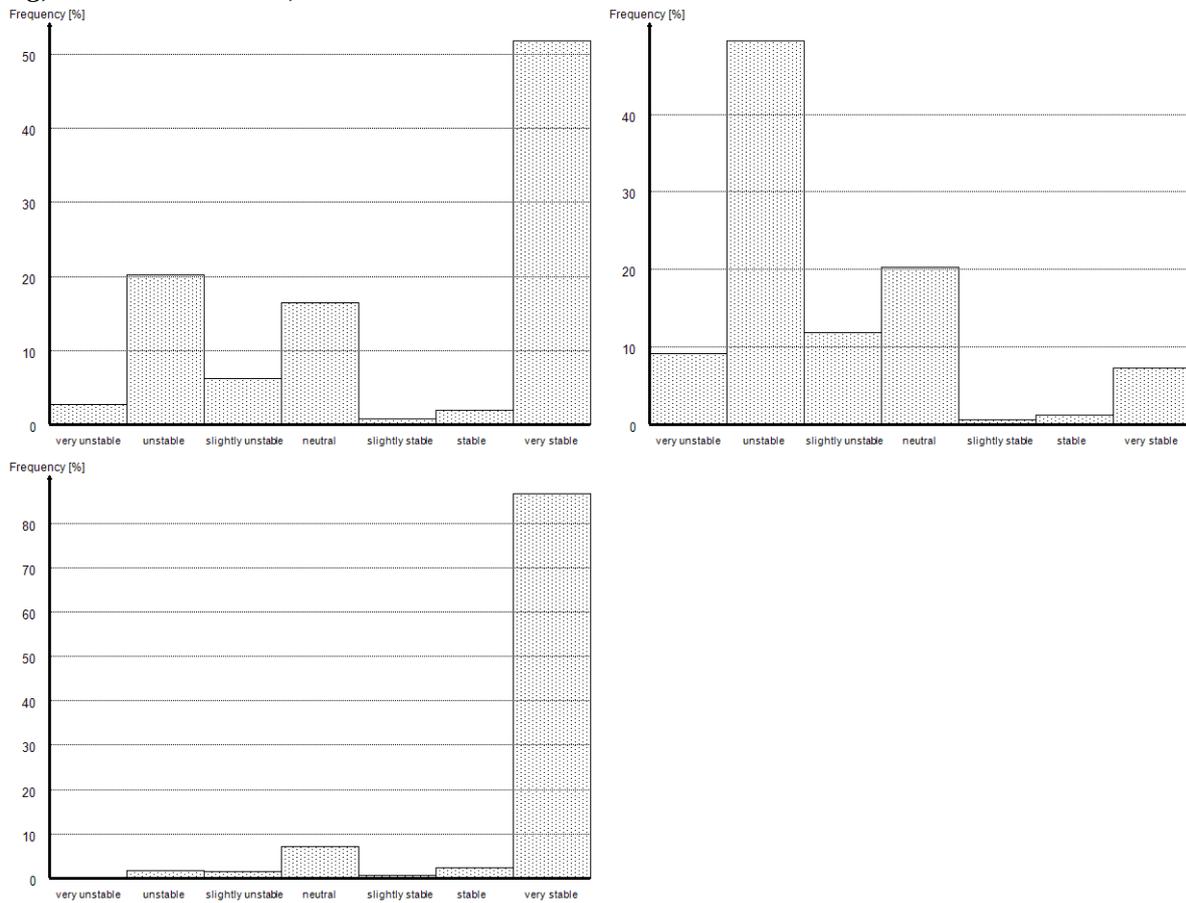
**Abbildung 10: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)**



**Abbildung 11: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund**



**Abbildung 12: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)**



### 3.5 Verwendete Modellparameter

**Tabelle 12: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle**

Modellversion	GRAL-ST ROG 23.9
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 26 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,01 m
Auszählgitter für Konzentration	4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	~3.000 m x 2.800 m
Partikelanzahl	1.080.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

**Abbildung 13: Eingabeparameter für GRAL**

The screenshot displays the GRAL software interface with three main panels:

- GRAL - General:**
  - Dispersion time: 3600 s
  - Particles per sec.: 300
  - Surface roughness: 0,200 m
  - Latitude: 47,00 deg
  - Start with dispersion situation: 1
  - Result file compression: 1
  - Keystroke when exiting GRAL
  - GRAL Buildings:**
    - None
    - Diagnostic approach
    - Prognostic approach
  - Sub domain factor: 15
  - GRAL transient mode:**
    - GRAL transient mode
    - Cut-off conc. [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]: 0,0100
    - Write vertical concentration file
- GRAL - Concentration grids:**
  - Horizontal grid resolution: 4,0 m
  - Vertical dimension of concentration layers: 1,0 m
  - Number of horizontal slices: 1
  - Heights above ground: 1,5 m
- GRAL - Internal flow field grid:**
  - Horizontal grid resolution: 4,0 m
  - Vertical grid:**
    - Thickness of first layer: 1,0 m
    - Vertical stretching factor: 1,00
    - Number of prognostic cells in z-direction: 25
    - Vertical cell heights: [icon]
  - Solver:**
    - Minimum iterations: 100
    - Maximum iterations: 500
    - Run until steady-state
  - Roughness of building walls: 0,0100 m
  - Write file "building\_heights.txt"
  - Write file "GRAL\_Topography.txt"
  - Flow field files:**
    - Save intermediate GRAL flow fields
    - Compression rate: 0

Abbildung 14: GRAL – Modellgebiet und Topographie (10 m Isolinien)

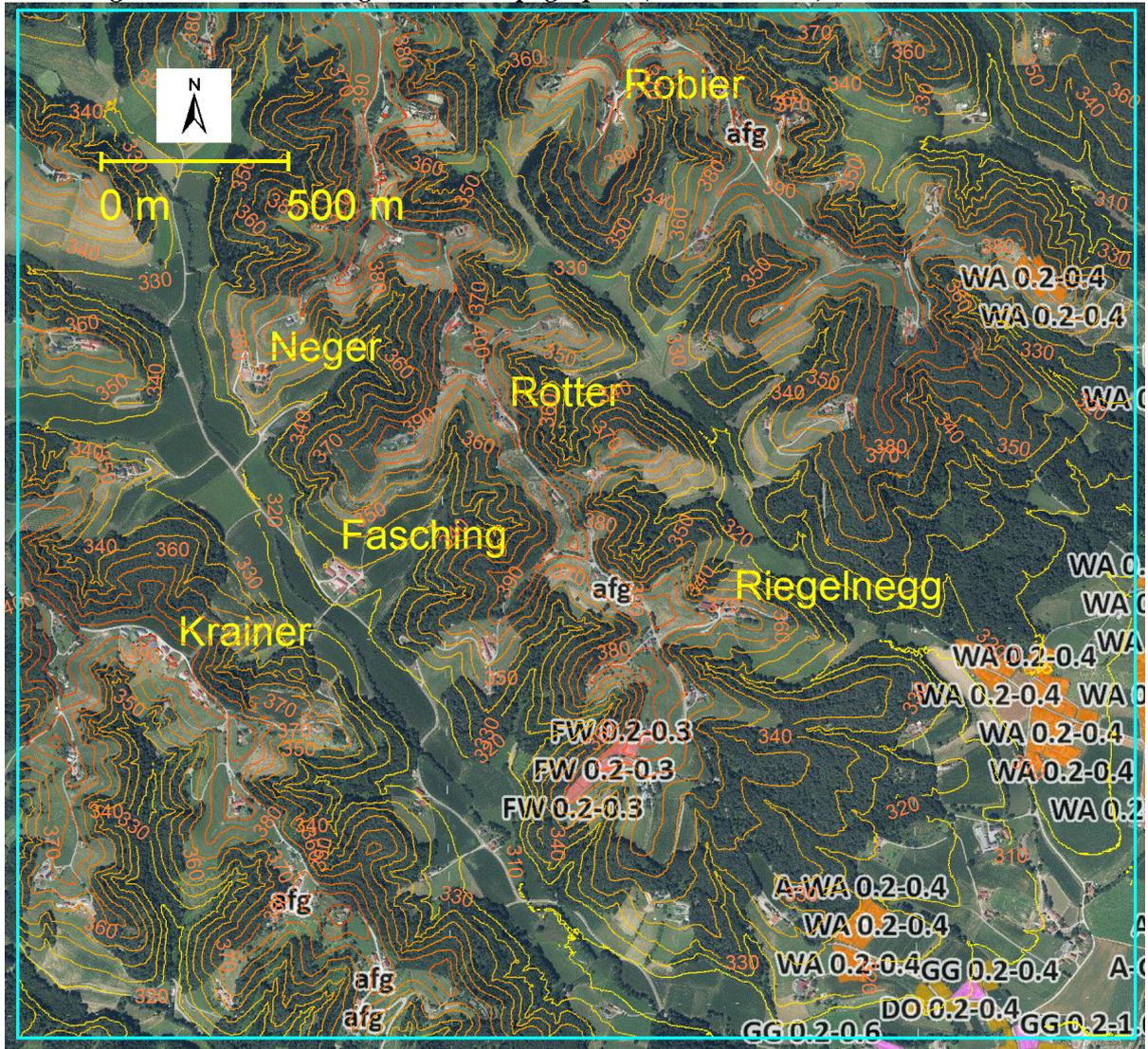
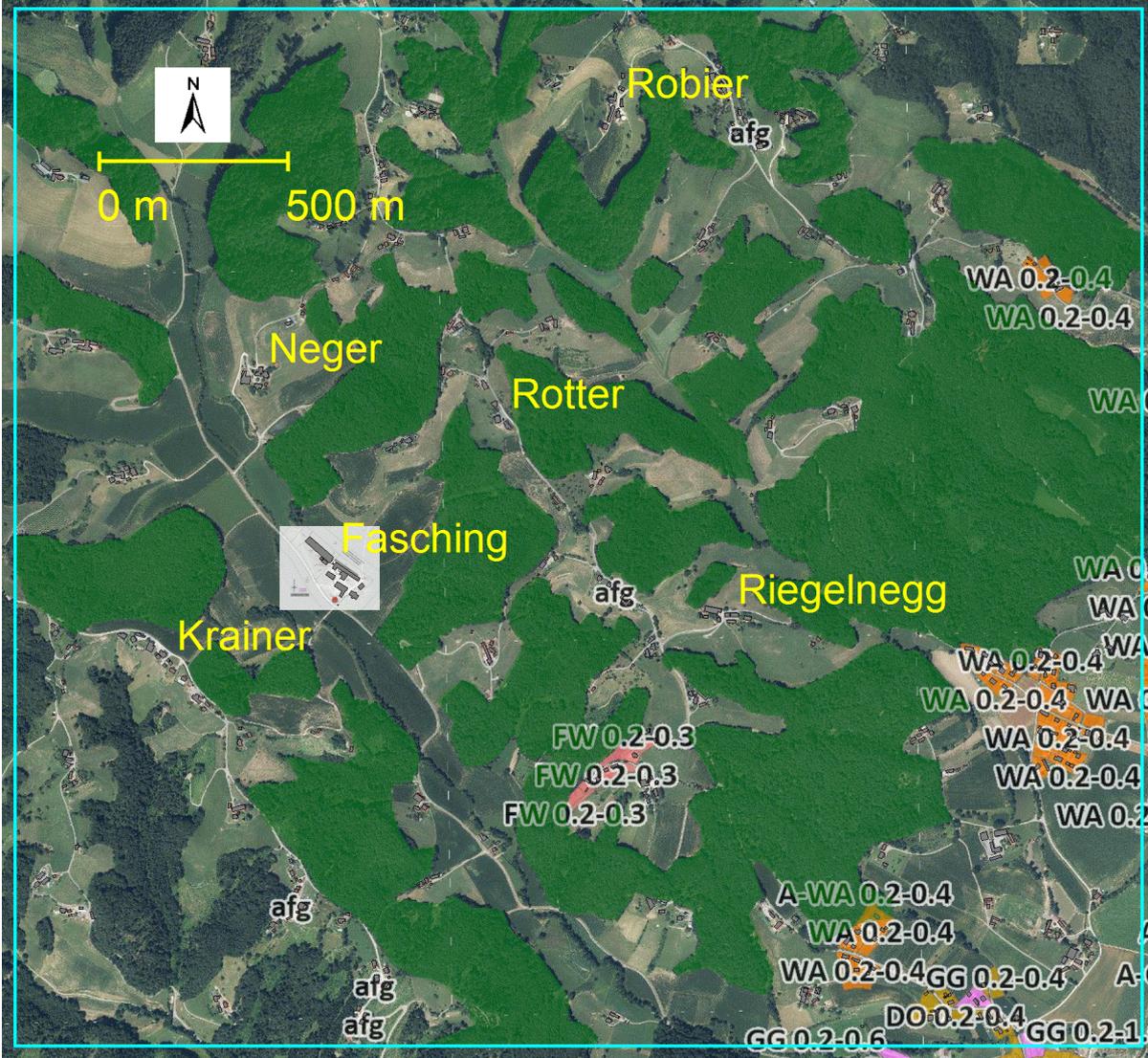




Abbildung 16: Vegetation, Gebäude sowie Lage umliegender tierhaltender Betriebe



#### 4. Gutachten

*In Abbildung 18 ist die simulierte Geruchsbelastung durch die zukünftigen Gesamtemissionen der Hofstelle Fasching nach Umsetzung des Einreichprojekts dargestellt. Die modellierten Jahresgeruchsstunden im Bereich der umliegenden Dorf- und Wohngebiete liegen bei weniger als 1 % und sind damit irrelevant im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (Kap. 0). Ebenso sind die simulierten Zusatzbelastungen für den Jahresmittelwert an Feinstaub PM<sub>10</sub> irrelevant (Abbildung 17). Unter der konservativen Annahme, dass PM<sub>2,5</sub> gleich PM<sub>10</sub> ist, würden sich für den zukünftigen Grenzwert von PM<sub>2,5</sub> (ab 2030) bei gleichbleibender Irrelevanzregelung relevante Zusatzbelastungen bei einigen der umliegenden Dorf- und Wohngebiete ergeben. Unsicher ist derzeit noch der tatsächliche Anteil der PM<sub>2,5</sub> Emissionen an den PM<sub>10</sub> Emissionen sowie die zukünftige Hintergrundbelastung an PM<sub>2,5</sub> im Untersuchungsgebiet.*

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die vorliegenden Unterlagen waren für die Beurteilung aus luftreinhaltetechnischer Sicht vollständig und plausibel.*

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

*Auf Grund des Umstandes, dass die simulierten Belastungen für Geruch und Feinstaub PM<sub>10</sub> - auf Basis der Emissionen der gesamten Hofstelle und der aktuellen Grenzwertregelung - bei keinem der umliegenden Dorf- und Wohngebiete relevante Zusatzbelastungen verursachen, kann eine Kumulation mit anderen tierhaltenden Betrieben (und damit auch mit der Hofstelle Robier) oder Geruchs- und Feinstaubquellen, unabhängig von der Größe des Untersuchungsgebietes, ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsbereich ist daher mit 1,5 km ausreichend abgegrenzt.“*

**VII.** Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VIII.** Die Umweltschützerin hat am 16. Juni 2025 wie folgt Stellung genommen:

*„Johann und Maria Fasching halten in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb auf Gst. Nr. 120 KG Untergreith derzeit 455 Mastschweine und 9.400 Legehennen. Es ist nunmehr geplant, auf Gst. Nr. 1233/1 KG Untergreith einen neuen Stall mit 17.047 Legehennenplätzen zu errichten.*

*Das Vorhaben beansprucht kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie C (Regionalprogramm Tiefengrundwasser) werden vom Vertreter der wasserwirtschaftlichen Planung nicht erwartet.*

*Das beantragte Änderungsprojekt der Familie Fasching erreicht die Schwellenwerte der Z 43 Z 1 des Anhanges 1 zum UVP-G zu 35,5 %, nach Projektumsetzung werden die relevanten Schwellenwerte aus der gesamten Tierhaltung (Legehühner + Mastschweine) zu 73,29 % erreicht. Seitens der Behörde wurde daher ein Gutachten aus dem Fachbereich der Luftreinhaltung eingeholt. Der ASV kommt darin nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die simulierten Belastungen für Geruch und Feinstaub (PM<sub>10</sub>) auf Basis der Emissionen der gesamten Hofstelle und der aktuellen Grenzwertregelung bei keinem der umliegenden Dorf- und Wohngebiete relevante Zusatzbelastungen verursachen. Eine Kumulation mit anderen Tierhaltungsbetrieben hinsichtlich der Wirkpfade Geruch und Feinstaub wird vom ASV ebenfalls ausgeschlossen, weshalb für die geplante Erweiterung der Tierhaltung Fasching um 17.047 Legehennenplätze aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Johann und Maria Fasching führen am Standort Untergreith 69, 8453 St. Johann im Saggautal, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Legehennenhaltung.

Der Betrieb befindet sich auf Gst. Nr. .120, KG 66040 Untergreith, in der politischen Gemeinde St. Johann im Saggautal und umfasst folgende Gebäude:

Gebäude 1: Legehennenstall

Gebäude 2, 3 und 4: Mastschweineställe

Gebäude 5: Wirtschaftsgebäude

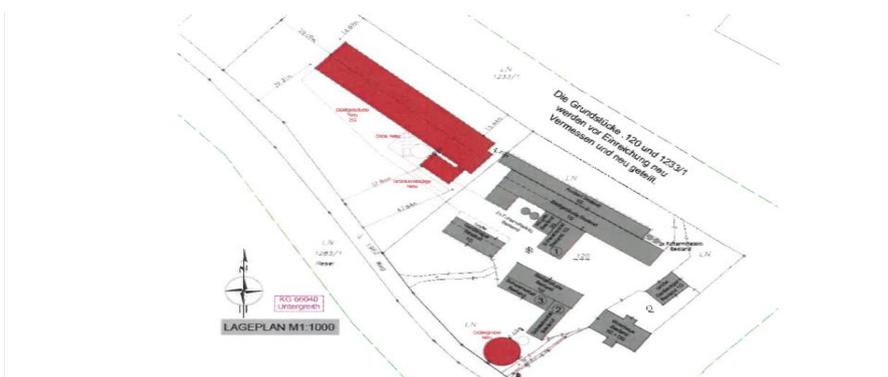
Gebäude 6: Wohnhaus



Der legalisierte Tierbestand stellt sich gemäß der Stellungnahme der Baubehörde wie folgt dar:

- Baubewilligung vom 22. Juni 2010, Zahl 131-9 Fa/2009: 9.400 Legehennenplätze
- Baubewilligung betreffend Schweinestall 1 vom 27. Jänner 2021: 156 Mastschweineplätze
- Baubewilligung betreffend Schweinestall 2 vom 27. Februar 1970: 139 Mastschweineplätze
- Baubewilligung betreffend Schweinestall 3 vom 27. Jänner 2021: 160 Mastschweineplätze  
455 Mastschweineplätze

**II.** Die Projektwerber planen den Neubau eines Stallgebäudes mit 17.047 Legehennenplätzen sowie die Errichtung einer Güllegrube auf dem neu vermessenen Gst. Nr. .120, KG 66040 Untergreith.



**III.** Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das projektgegenständliche Gst. Nr. .120, KG 66040 Untergreith, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959.

Das Grundstück liegt jedoch im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBI. Nr. 76/2017 i.d.G.F.) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000.

**IV.** Nach Mitteilung der Baubehörde sind im Umkreis von 300 m um das Vorhaben keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 ausgewiesen.

**V.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Projekt bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde folgende Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten, legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Neger, Untergreith 60: 120 Mastschweine, 72 Zuchtsauen und 20 Kühe
- Betrieb Robier, Untergreith 104: 370 Mastschweine
- Betrieb Krainer, Untergreith 17: 30 Kühe
- Betrieb Riegelnegg, Untergreith 85: 29 Kühe

Andere Betriebe mit gleichen oder ähnlichen Umweltauswirkungen wie der projektgegenständliche Betrieb bestehen nach Angabe der Baubehörde im Umkreis von ca. 1,5 km nicht.

**VI.** Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 14 verwiesen.

**VII.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteilassung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.10.2008, 2007/06/0066) wird in § 3a UVP-G 2000 betreffend Änderungen von Vorhaben von der bestehenden Anlage bzw. von der bisher genehmigten Kapazität ausgegangen. Damit ist nur eine rechtskräftig bewilligte bestehende Anlage gemeint. Ein Vorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 kann nur dann als rechtskräftig genehmigt angesehen werden, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erfolgt ist bzw. alle materiengesetzlichen Bewilligungen für das Vorhaben, das geändert werden soll, vorliegen, sodass die Umsetzung des Vorhabens zulässig wäre.

Zwischen dem geplanten Vorhaben und dem bestehenden Betrieb besteht sowohl ein räumlicher als auch ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. Die erforderlichen rechtskräftigen Baubewilligungen für den bestehenden Betrieb sind vorhanden (vgl. Punkt B) I.). Es ist somit von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

**IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:**

Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:  48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze  65 000 Mastgeflügelplätze  2 500 Mastschweineplätze  700 Sauenplätze  500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:  40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze  42500 Mastgeflügelplätze  1400 Mastschweineplätze  450 Sauenplätze  300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).  Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p>
------	--	---	---

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

**V. § 3a UVP-G 2000 lautet:**

§ 3a (1) .....

(2) .....

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) .....

**VI.** Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sind die in den letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätserweiterungen bei der Beurteilung des antragsgegenständlichen Vorhabens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies die Baubewilligung betreffend Schweinestall 1 vom 27. Jänner 2021 für 156 Mastschweineplätze und die Baubewilligung betreffend Schweinestall 3 vom 27. Jänner 2021 betreffend 160 Mastschweineplätze.

Der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert wird weder durch die bestehende Anlage (37,78 %) noch durch die Änderung (73,29 % zuzüglich der Kapazitätsausweitung 2021 von 12,64 %) erreicht. Durch die Änderung (35,51 % zuzüglich der Kapazitätsausweitung 2021 von 12,64 %) erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch die bestehende Anlage (56 %) nicht erreicht. Durch die Änderung (98,62 % zuzüglich der Kapazitätsausweitung 2021 von 22,57 %) wird dieser Schwellenwert überschritten und erfolgt durch die Änderung (42,62 % zuzüglich der Kapazitätsausweitung 2021 von 22,57 %) eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wobei bei in Spalte 3 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 – hier: Kategorie C - maßgeblich ist. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und daher nicht bewilligungsfähig ist.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

**VII.** Das geplante Änderungsvorhaben (35,51 %) weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es andere Vorhaben gibt, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: *„Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“*).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Gemäß der Stellungnahme der Baubehörde bestehen im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens folgende Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten, legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Neger, Untergreith 60: 120 Mastschweine, 72 Zuchtsauen und 20 Kühe
- Betrieb Robier, Untergreith 104: 370 Mastschweine
- Betrieb Krainer, Untergreith 17: 30 Kühe
- Betrieb Riegelnegg, Untergreith 85: 29 Kühe

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz (vgl. Punkt A) V. und VI.) ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen nicht erforderlich.

Die im Umkreis von 1,5 km bestehenden Betriebe erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt:

- Betrieb Neger: 19,09 %
- Betrieb Robier: 14,80 %
- Betrieb Krainer: 6,00 %
- Betrieb Riegelnegg: 5,80 %  
45,69 %

Das geplante Änderungsvorhaben (35,51 %) und die Betriebe im räumlichen Umfeld (45,69 %) erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht und ist somit keine Kumulationsprüfung durchzuführen.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)  
(elektronisch gefertigt)